

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetze zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 14. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Bemessungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 15% v.H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15% v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 10 % v.H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 % v.H. der Bruttokasse,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
je Kalendermonat und Apparat:
25 % v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro

- (2) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seiner Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf geschätzt und die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,

- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen, unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt,

- (1.) wer als Steuerschuldner gemäß § 5 oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners vorsätzlich oder leichtfertig gegenüber der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung der Steuerschuld erforderlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
- (2.) Zählwerkausdrucke ausstellt und vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- (3.) seiner Anzeigepflicht nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersetzungssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das spielen um Geld und Sachwerte vom 07. Juni 2006 außer Kraft

Bad Sooden-Allendorf, den 17.12.2012

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Siegel

gez. Hix
Bürgermeister